

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 339/71BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Horst B. [REDACTED], C. [REDACTED], S. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten  
in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,  
Jorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 21. September 1971  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Celle vom 16. Dezember 1971  
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-  
und auslagenfrei; die außergericht-  
lichen Kosten trägt der Kläger.

### Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zu-  
lassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht  
vor.

Der Berufungsrichter hat die Kreuzensentschei-  
dung des Beklagten in den durch § 211 ZPO gezogenen  
Grenzen überprüft. Dabei ist kein wesentlicher Unstand  
unberücksichtigt geblieben. Es kann aus Rechtsgründen  
nicht beanstandet werden, wenn entscheidendes Gewicht  
darauf gelegt worden ist, daß die nach §§ 75, 76 ZPO  
berechnete und durch § 123 ZPO auf 40.000 DM begrenzte

Kapitalentschuldigung gesetzlich als hinreichende Entschuldigung für Berufsschaden gilt und daß §§ 82, 64, 94, 96 BGB es in die eigenverantwortliche und endgültige Entschuldigung des Geschädigten stellen, sich für die Rente zu entscheiden. Ob bei der Wahl der Kapitalentschuldigung im Sinne von Abschn. II Nr. 6 der HRRichterlinien die in eigenen Sachen erforderliche Sorgfalt vernachlässigt wurde, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen und kann vom Revisionsgericht nicht rechtgrundsätzlich (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB) entzogen werden. Der Streitfall bietet auch keine Gelegenheit, die in dieser Entscheidung enthaltene Abwägung auf ihre Vereinbarkeit mit § 171 BGB zu überprüfen. Denn daß es den Berechtigten infolge einer allgemeinen Entziehung oder personeller Schenkensschlinge nicht gelingt, mittels der von ihm gewählten Kapitalentschuldigung seinen Unterhalt mehrheitlich abzurufen, ist offenkundig kein außerordentlicher, vom Gesetzgeber nicht schon bei der Regelung des Wahlrechts berücksichtigter Zustand. Nur eine außerordentliche Fallgestaltung könnte deshalb die Ablehnung des Härteausgleichs als mit § 171 BGB unvereinbar erscheinen lassen.

Der Beklagte hat sich die Entscheidung, ob er außerhalb der gesetzlichen Härteregelung weitere oder anderartige Entschuldigung gewähren will, ausdrücklich vorbehalten. Das Berufungsgericht befand sich nicht mit

- 4 -

der Frage, ob dem Kläger diese Entscheidung zusteht und wie sie zu lauten hätte. Durch Nichtzulassungsbeschwerde kann dieser Streitpunkt nicht in den anhängigen Rechtsstreit einbezogen werden.

Graf

von der Mühlen